

Satzung über den Bebauungsplan »Ostbahnhof« (2. Änderung), Mayen

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am xx.xx.2023 aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Baugesetzbuch (BauGB), des § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Das Bebauungsplangebiet »Ostbahnhof« (2. Änderung), Mayen liegt in der Gemarkung Mayen, Flur 2. Der Änderungsbereich umfasst folgende Flurstücke: tlw. 127/8, 117/1, 117/2, tlw. 121/3, 118, 119, 127/7 und 125/1.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde (Teil 1) sowie die Textlichen Festsetzungen (Teil 2) nebst Begründung.

§ 3

Außerkräftreten

Mit der Rechtswirksamkeit dieser Satzung treten in ihrem Geltungsbereich die Festsetzungen des Teil 1 (Bebauungsplanurkunde) / Teil 2 (Textliche Festsetzungen) der Satzungen über die Bebauungspläne »Ostbahnhof«, Mayen, in Kraft getreten am 05.12.2017, außer Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan stimmt mit seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Gemäß § 27 GemO i.V.m. § 10 GemO - DVO wird der Bebauungsplan hiermit zum Zwecke der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 Hauptsatzung ausgefertigt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

ausgefertigt:

56727 Mayen, den xx.xx.2023

Stadtverwaltung Mayen

Dirk Meid
Oberbürgermeister